Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 41. Frankfurt a. O., den 9. Oktober 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 100. enthält: (Nr. 6847.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6848.) Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6849.) Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6850.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

(Nr. 6851.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

Nr. 101. enthält: (Nr. 6852.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(Nr. 6853.) Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 102. enthält: (Nr. 6854.) Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

(Nr. 6855.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6856.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6857.) Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Nr. 103. enthält: (Nr. 6858.) Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

(Nr. 6859.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6860.) Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6861.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

(Nr. 6862.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Nr. 104. enthält: (Nr. 6863.) Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

(Nr. 6864.) Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

(Nr. 6865.) Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(Nr. 6866.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Zur Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. haben wir einen Termin auf

Donnerstag den 17. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer der Regierungs-Abtheilung des Innern hierselbst anberaumt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1867.

II. Das Preisverzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci pro 1867/68, auf welches im Interesse der Baumzucht hierdurch aufmerksam gemacht wird, liegt bei den Königlichen Landraths-Aemtern und dem Magistrat hierselbst zur Einsicht offen.

Frankfurt a. O., den 4. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

Der Kämmerer Koch zu Driesen ist zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Driesen ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Oktober 1867. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Der Mühlenbesitzer Büttner zu Trebitsch ist als Stellvertreter des Feuerpolizei-Distrikts-Commissarius für den X. Bezirk Friedeberger Kreises gewählt resp. bestätigt worden.

Im Friedeberger Kreise sind zu Stellvertretern der Wege-Distrikts-Commissarien ernannt: 1) der Kammerjunker v. Brand auf Hermsdorf für den III. Bezirk und 2) der Schulze Kriese zu Guschterholländer für den XI. Bezirk.

Der Apotheker Bertram Gustav Theodor Schröder hat die privilegirte Apotheke zu Friedeberg i. N. käuflich erworben.

Nachweisung der im Monat September 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Dr. Ludwig Aust zum 2. wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Fürstenwalde, 2) Dr. Hans Bernowsky zum 5. wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Fürstenwalde, 3) Johann Gottfried August Heinze zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 4) Auguste Marie Boche zur Lehrerin an der höheren Töchterschule in Königsberg i. N., 5) Johann Samuel Jastrow zum Cantor, Organist und 1. Lehrer in Königswalde, Ephorie Sternberg I., 6) Carl August Schulze zum provisorischen Lehrer und Erzieher am Gursch'schen Gestift in Frankfurt a. O., 7) Friedrich Samuel Johannes Kittel zum provisorischen 4. Lehrer an der Mädchenschule in Cottbus, 8) Franz Emil Radach zum provisorischen Küster und Lehrer in Woltersdorf, Ephorie Königsberg I., 9) Johann Carl Ferdinand Hahn zum provisorischen Lehrer in Straube, Ephorie Crossen.

Der Feldmesser Denst zu Guben ist vom 1. Oktober cr. ab pensionirt worden.

In der Stadt Berlinchen sind als Schiedsmänner wiederum gewählt und bestätigt worden: für den 1. und 2. Bezirk der Kreis-Boniteur und Rentier Ihlenfeld, für den 3. und 4. Bezirk der Rentier Wilhelm Roebel.

Für die Stadt Müllrose ist der Färbereibesitzer und Rathmann Quenstädt daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8. Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 27. September 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle zu Maust, Diözese Cottbus, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers vacant und soll wieder besetzt werden. Etwaige Bewerber um diese Stelle müssen der wendischen Sprache mächtig sein.

Frankfurt a. O., den 1. Oktober 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Friedrich Heinicke zu Döbern unter dem Namen „Altpreußen I" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E G A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Mattendorf und Trebendorf im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 13. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Friedrich Heinicke zu Döbern unter dem Namen „Altpreußen II" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: E D F G E bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Mattendorf und Trebendorf im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 13. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris werden nur noch im Monat Oktober und zwar an folgenden Tagen befördert werden: von Berlin nach Paris am Dienstag den 1., Freitag den 4., Dienstag den 8., Freitag den 11., Freitag den 18. und Freitag den 25., von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3., Montag den 7., Donnerstag den 10., Montag den 14., Donnerstag den 17., Donnerstag den 24. und Donnerstag den 31. Oktober. Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis zum 31. Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31. Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden. Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni cr. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung. Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15. November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Minuten und 11 Uhr 15 Minuten von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Bromberg, den 27. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Bekanntmachung. Statt des mit dem 1. Juli 1866 eingeführten Tarifes nebst Reglement für den Verband-Güterverkehr zwischen den Eisenbahnstationen Berlin, Görlitz, Hirschberg, Frankfurt, Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polatzk und Witebsk andererseits tritt vom 1. Oktober d. J. ab ein neu redigirter Tarif in Kraft. Dieser Tarif entspricht im Wesentlichen dem zur Zeit bestehenden.

Die Tarifsätze sowie die Klassifikations= ꝛc. Vorschriften können auf jeder Verband=Güterexpedition, sowie bei sämmtlichen Ostbahn=Güter=Expeditionen eingesehen werden.

St. Petersburg, Riga, Königsberg, Bromberg und Berlin, im September 1867.

Der Verwaltungs=Rath der Großen Russischen Eisenbahn=Gesellschaft. — Die Direktion der Riga=Dünaburger Eisenbahn=Gesellschaft. — Die Direktion der Dünaburg=Witebsker Eisenbahn=Gesellschaft. — Der Verwaltungs=Rath der Ostpreußischen Südbahn. — Die Königliche Direktion der Ostbahn. — Die Königliche Direktion der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch=Märkische Eisenbahn. Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni cr., wonach Sendungen nach Moskau ohne Vermittelung der Großen Russischen Eisenbahn=Gesellschaft zu Petersburg direkt auf Moskau zu adressiren sind, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Es bewendet daher bei der im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den direkten Ostdeutsch=Russischen, Hamburg=Russischen und Russisch=Deutsch=Niederländischen Güter=Verkehr enthaltenen Zusatzbestimmung Nr. 4 ad 2 zu §. 6 des Vereins=Güter=Reglements.

Berlin, den 20. September 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn.

(8) Königliche Niederschlesisch=Märkische Eisenbahn. Für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen von der Schlesischen Gebirgsbahn, wofür nach unserer Bekanntmachung vom 2. August cr. bereits ein Tarif von der Station Waldenburg eingeführt war, ist auch noch ein Tarif von den Stationen Dittersbach und Gottesberg unter gleichen Grundsätzen mit 1 Pfennig pro Centner und Meile bis Berlin auslaufend in Kraft getreten, wonach die Fracht pro Tonne Niederschlesischer Steinkohlen à 4 Centner von Dittersbach bis Berlin 15 Sgr. 4 Pf. und von Gottesberg bis Berlin 15 Sgr. beträgt. Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter=Expeditionen der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn für 6 Pfennige pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 1. Oktober 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn.

(9) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen=Anlagen betreffend. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen=Anstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: „§. 296. Wer gegen eine Telegraphen=Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn=Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen=Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen=Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen=Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe. — §. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen=Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren. — §. 298. Wer gegen eine Telegraphen=Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn=Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 1. Oktober 1867. Der Ober=Telegraphen=Inspektor Post.

(10) Bekanntmachung. Zu Lippehne wird am 1. Oktober cr. eine Telegraphen=Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 30. September 1867. Die Königliche Ober=Telegraphen=Inspektion.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.